

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien  
AT

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination,  
Personalentwicklung und  
Verwaltungsmanagement)

**Mag. Gabriel Stern**  
Sachbearbeiter

[gabriel.stern@bmkoes.gv.at](mailto:gabriel.stern@bmkoes.gv.at)  
+43 1 716 06-664320  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.847.968

Ihr Zeichen: 2022-0.582.399

## **Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

### **1) Allgemeines**

#### **Zu § 1 Abs. 5**

Die Gründung von Tochtergesellschaften war bisher eingeschränkt auf die „Erfüllung ihrer Aufgaben“. Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Einschränkung beibehalten werden soll.

#### **Zu § 1 Abs. 7**

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats dürfen in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung, Nationalrat [...] gewesen sein; angelehnt an die Legislaturperiode erscheint ein Zeitraum von fünf Jahren sachgerechter.

#### **Zu § 2 Abs. 3**

Die Verlautbarungen sind unentgeltlich, soweit das EVI benutzt wird – die Festlegung der Bedingungen und die technischen Voraussetzungen wird der Wiener Zeitung überlassen.

Die Bedingungen für die Nutzung bleiben somit unklar: Braucht man dafür ein bestimmtes Programm? Ist zwar die Verlautbarung unentgeltlich, aber sind Lizenzen zu zahlen?

#### **Zu § 2 Abs. 4**

Die Wiener Zeitung GmbH trägt für den Inhalt der Veröffentlichungen keine Verantwortung – dies könnte unter Umständen bedenklich im Hinblick auf Initiativen bspw. gegen Hass im Netz oder fake news sein, sofern es nicht nur um Verlautbarungen von Ausschreibungen udgl. geht.

#### **Zu § 5 Abs. 3**

Es bleibt offen, ob eine Ausschließlichkeit der Nutzung des zentralen elektronischen Informationsregisters auf EVI intendiert ist.

#### **Zu § 8**

Die Einrichtung der Content-Agentur sollte aus sachlichen Gesichtspunkten überdacht werden.

### **2) Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt keine Empfehlungen.

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 29. November 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Eva Wildfellner

Beilage/n: PDion-SN-Metadaten